

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben Geltung für alle Verkäufe und Lieferungen an Kunden der Ingtec AG (im folgenden **Lieferfirma** genannt).

Änderungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

Diese Bedingungen sind in Anlehnung an die allgemeinen Bedingungen unserer Lieferwerke abgefasst. Diesbezüglich nähere Spezifizierungen bleiben deshalb vorbehalten.

### 2. Offerten- und Preisstellung

Unsere Offerten haben im allgemeinen eine Gültigkeit von 30 Tagen. Preisänderungen wegen Wechselkursschwankungen bleiben vorbehalten. Sämtliche vertraglichen Verpflichtungen werden erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Lieferfirma rechtsverbindlich.

Pläne dürfen weder kopiert noch Drittpersonen vermittelt oder gar zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte benützt werden. Verbesserungen und Massänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Die Verpackung ist im allgemeinen in den Preisen nicht inbegriffen. Sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann nicht zurückgenommen werden.

### 3. Bestellungen

Alle Bestellungen werden mit Ausnahmen der sofort lieferbaren Bestellungen von der Lieferfirma schriftlich bestätigt. Der Käufer hat die Auftragsbestätigung genau zu prüfen. Unstimmigkeiten sind innert 5 Tagen zu melden und im gegenseitigen Einverständnis zu bereinigen.

### 4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.

Wurden keine Zahlungsbedingungen vereinbart, so hat die Zahlung rein netto innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes (mind. 6%) berechnet. Der Zahlungsverzug entsteht nach Ablauf des vereinbarten Zahlungstermins ohne Mahnung.

Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn bei den gelieferten Waren, Maschinen oder Installationen noch Nacharbeiten oder Ersatz von Teilen notwendig sind. Beanstandungen irgendwelcher Art bewirken kein Recht auf Zahlungsenthebung oder Verlängerung der Termine. Verrechnungen mit Gegenforderungen des Kunden sind nicht zulässig.

### 5. Haftung und Versicherung

Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abgang der zu liefernden Objekte ab Werk auf den Käufer über. Die Lieferfirma haftet nicht für Transportrisiko im branchenüblichen Umfang. Bei Rücksendungen trägt der Kunde das volle Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei Ingtec AG, resp. im Lieferwerk.

### 6. Transport

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Allfällige bei der Ankunft der Ware festgestellte Schäden sind innert 3 Arbeitstagen der entsprechenden Transportunternehmung und bei gleichzeitiger Avisierung der Lieferfirma zu melden, und es ist von der Transportunternehmung ein Protokoll aufnehmen zu lassen.

Die gelieferten Objekte gelten als genehmigt, sofern bei festgestellten Schäden nicht gemäss diesen Bedingungen vorgegangen wird.

### 7. Lieferung

Für den Umfang der Lieferung und die im Sinne eines Richtwertes angegebene Lieferfrist, ist die Auftragsbestätigung massgebend. Für verspätete Ablieferungen können keine Abzüge oder Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht möglich.

Wenn besondere Hindernisse eintreten, wie Ereignisse höherer Ge-

walt oder andere nachweisbar ohne Verschulden der Lieferfirma bedingte Umstände, kann der vereinbarte Liefertermin unter Mitteilung an den Käufer hinausgeschoben werden. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass der Käufer die zur Ausführung der Bestellung nötigen Angaben, Zeichnungen usw. rechtzeitig liefert und dass er die von ihm zu leistenden Zahlungen bei Verfall pünktlich leistet.

### 8. Montage

Die Montage ist in den Preisen nicht inbegriffen. Die Lieferfirma stellt jedoch auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und eventuellen Wartezeit, der Reisespesen für Mann und Werkzeug sowie der Unterhaltskosten gemäss den jeweiligen gültigen Tarifen.

### 9. Garantie

Vom Tage der Ablieferung der Ware an garantiert die Lieferfirma auf die Dauer von 6 Monaten für richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität der verwendeten Materialien und gute Ausführung. Die tägliche Betriebszeit beträgt 8 Stunden, bei längerer Benutzung verkürzt sich die Garantiefrist entsprechend.

Mängel, die sich während der Garantiezeit zeigen sollten und die nachweisbar zu Lasten der Lieferfirma fallen, sollten sofort schriftlich angezeigt werden. Diese Mängel werden von der Lieferfirma in angemessener Zeit und auf ihre Kosten behoben. Die Haftung beschränkt sich nur auf Mängelbehebung durch Personal der Lieferfirma und auf Lieferung und Einbau von Ersatzteilen. Für die aufgrund dieses Artikels gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile gelten die gleichen Garantiebedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand mit einer neuen Garantiefrist von 3 Monaten.

Sofern der Mangel nicht eine Reparatur am Aufstellungsort bedingt, hat der Käufer der Lieferfirma die mangelhaften Teile zur Reparatur oder Ersatzleistung zu übersenden. In einem solchen Falle gilt die Garantiefrist der Lieferfirma hinsichtlich des mangelhaften Teils als erfüllt, wenn sie dem Käufer das ordnungsgemäss reparierte Teil zurücksendet oder ein Ersatzteil liefert.

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung übernimmt der Käufer auf seine Kosten und Gefahr den Transport der mangelhaften Teile, der reparierten Teile oder Ersatzteile.

Die Lieferfirma übernimmt keinesfalls irgendwelche Schadenersatzansprüche, die dem Käufer für die Stilllegung oder Ausserbetriebsetzung der gelieferten Objekte entstehen könnten, ebenso nicht für Verletzungen von Personen und für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind. Auch ist der Käufer nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Reduktion des Kaufpreises zu verlangen.

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

Mängel infolge normaler Abnutzung, unsachgemässer Behandlung, mangelhafter Bewachung, ungeeigneter Bedienung oder übermässiger Inanspruchnahme sowie Unfälle, Folgen des Einfrierens usw. Die Garantie erlischt ferner, wenn die Ware an einen anderen Eigentümer übergeht oder wenn Dritte ohne Zustimmung der Lieferfirma daran Reparaturen ausführen.

### 10. Reklamationen

Mängelrügen an den gelieferten Waren werden nur berücksichtigt im Rahmen der Liefervereinbarungen und wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erfolgen. Eventuelle Gegenansprüche berechtigen nicht zur Hinausschiebung der Zahlungen.

### 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbaren Käufer und Lieferfirma ausdrücklich das Domizil der Lieferfirma (Möhlin/Schweiz).

### 12. Anwendbares Recht

Es gilt das schweizerische Recht.